

**Nr.: BV-005/2016****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.02.2016  
09.02.2016

Fachbereich Innerer  
Service  
Seidig, André  
Tel.: 421 240  
Aktz.: IS-5/2\_1016  
Bezug: BV-122/2013

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-005/2016

**Betreff :**

Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 (KiFöG LSA);  
Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, sich an einem nachgelagerten kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG gegen das KiFöG LSA zu beteiligen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, der die Koordinierung und Finanzierung des Verfahrens übernimmt, die Beteiligung der Lutherstadt Wittenberg an dem kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren anzuzeigen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufgrund der Entscheidung des Stadtrates vom 18.12.2013 (Beschluss-Nr. I/343-48-13) hat sich die Lutherstadt Wittenberg neben 63 weiteren Städten und Gemeinden an der vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) koordinierten Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen das KiFöG LSA beteiligt. Am 20.10.2015 hatte das Landesverfassungsgericht über die Kommunalverfassungsbeschwerde entschieden (vgl. Informationsvorlage IV-034/2015).

Die wesentlichen Punkte der Entscheidung sind:

1. In der Übertragung der Finanzierungsaufgaben ohne ausreichende Kostendeckungsregelung liegt ein unzulässiger Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden.

Die Landesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, bei Übertragung einer neuen Aufgabe für die Mehrbelastung der Kommunen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen (sog. Konnexitätsprinzip). Mehrbelastungen können dadurch entstehen, dass der frühere Eigenanteil der freien Träger entfällt und die Träger von Kindertagesstätten künftig an höhere Qualitätsstandards gebunden sind. Deshalb ist § 12b KiFöG mit der Verfassung unvereinbar, soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind.

Mit Rücksicht auf eine bis Ende 2016 ohnehin geplante Evaluierung der Finanzierungsregelungen hat das Gericht dem Gesetzgeber zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Neuregelung eine Frist bis zum 31.12.2017 gesetzt.

2. Die Übertragung der Verantwortung für die Kinderbetreuung auf die Landkreise (sog. Hochzonung) stellt keinen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden dar. Nach der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt sind neben den Gemeinden auch die Landkreise gleichrangige Träger der kommunalen Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber darf deshalb aus Zweckmäßigkeitsgründen grundsätzlich Aufgaben der Gemeinden auf die Landkreise verlagern, solange der institutionelle Bestand der Gemeinden hierdurch nicht ausgehöhlt wird.

Der SGSA hat das Urteil geprüft und vertritt die Ansicht, dass die bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Hochzonung, der vom Landesverfassungsgericht hierzu getroffenen Entscheidung widersprechen (vgl. Ziff. 2).

Aus diesem Grund spricht sich der SGSA für ein nachgelagertes kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG vor dem Bundesverfassungsgericht aus.

Die Finanzierung des Verfahrens erfolgt durch den Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

## II. Beschlussgegenstand

Beschlussgegenstand ist die Entscheidung des Stadtrates, sich an dem nachgelagerten kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren zu beteiligen und den Oberbürgermeister damit zu beauftragen, dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Beteiligung der Lutherstadt Wittenberg an dem kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren anzuzeigen.

## III. Anlagen

1. Beschluss vom 18.12.2013 (I/434-48-13)
2. Schreiben des SGSA vom 07.12.2015